

**Zeitschrift:** Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

**Herausgeber:** Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

**Band:** 64 (1967)

**Heft:** 5

**Artikel:** Revision der Invalidenversicherung

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-838102>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 14.03.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Die nächste Revision der AHV sollte unter der Zielsetzung stehen, existenzsichernde Renten für alle zu gewährleisten. Zu diesem Zweck schlägt das Komitee vor:

Generelle Erhöhung der Renten: Die Minimalrente für Alleinstehende soll 3200 Franken, für Ehepaare 5100 Franken betragen.

Übergang zur dynamischen Rente: Die Renten sollten jährlich dem Teuerungsanstieg sowie dem Wachstum des realen Sozialprodukts angepaßt werden, ohne daß es hierfür jedesmal einer Gesetzesrevision bedarf. Ganz generell sollten alle Rationalisierungsmöglichkeiten ausgenützt und Vereinfachungen auch in der Verwaltung angestrebt werden.

Erhöhung des rentenbildenden Einkommens auf 28 000 Franken.

Steuerbefreiung der AHV-Renten bei der Wehrsteuer (als Vorbild für analoge Regelungen auch in den Kantonen).

Prüfung der Einführung einer Zusatzversicherung für jene, die nicht den Nachweis zu erbringen vermögen, daß sie bereits anderweitig über eine genügende Rente verfügen. Für die Landwirtschaft wäre ein Sonderstatut zu schaffen.

Zur *Finanzierung* der Mehrausgaben sollen die Mittel verwendet werden, die der AHV über die Beitragszahlungen zugehen, ferner die Verzinsung der Nebenfonds der AHV herangezogen und die Prämiensätze um insgesamt ein Prozent erhöht werden.

Ferner stellt das Komitee fest, der Anstieg der Spital-, Arzt- und Kurkosten sei so groß, daß er bei längerer Krankheit die finanziellen Mittel der meisten AHV-Rentner überrage. Es wäre daher zu prüfen, ob – ähnlich dem in den Vereinigten Staaten unter dem Namen «Medicare» eingeführten System – eine Rentenversicherung zu schaffen sei, welche die Spital- und Arztkosten decke.

## Revision der Invalidenversicherung

Die längst erwartete und angestrebte Revision der Invalidenversicherung hat Gestalt angenommen. Mit Botschaft vom 27. Februar 1967 legt der Bundesrat den Gesetzesentwurf zur Änderung des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung vor. Es handelt sich bei dieser Revision vor allem darum, bei den Versicherungsleistungen Härten und Lücken auszumerzen und auf organisatorischem Gebiet einige Vereinfachungen vorzunehmen. Strukturelle Änderungen sind nicht zu empfehlen. Die Beratungen der Expertenkommission und das Vernehmlassungsverfahren haben gezeigt, daß sich die IV in den sieben Jahren ihres Bestehens im allgemeinen bewährt hat und daß die Grundsätze, auf denen die Versicherung aufgebaut ist, nach wie vor als richtig zu betrachten sind.

Mit der Einführung der IV war die Hilfe zugunsten der Invaliden auf eine völlig neue Grundlage gestellt worden. Nicht nur trat an die Stelle der bisherigen Fürsorge und Unterstützung ein das ganze Volk umfassendes Versicherungswerk, die IV räumte der Eingliederung des Invaliden ins Erwerbsleben den Vorrang vor der Geldleistung ein. Sie bietet denn auch den invaliden Versicherten eine Reihe medizinischer, schulungstechnischer und beruflicher Maßnahmen an, die

ihnen den Weg zu Arbeit und Erwerb erstmals oder erneut öffnen sollen. Nur wenn die Eingliederung nicht oder nicht vollkommen gelingt, soll eine Rente gewährt werden.

### *In den ersten sieben Jahren*

der IV sind insgesamt etwa 400 000 Anmeldungen zum Leistungsbezug eingegangen. Im Jahre 1965 bezogen 79 500 Invalide Sachleistungen im Werte von 61 Millionen Franken und 77 500 Invalide Geldleistungen im Betrage von 184 Millionen Franken. Bei den Sachleistungen stehen die medizinischen Maßnahmen mit 62 Prozent der Fälle im Vordergrund, die Hilfsmittel machen 24 Prozent und die Sonderschulung 11 Prozent aus. Daß dem Prinzip «Eingliederung vor Rente» nachgelebt wurde, geht aus folgender Gegenüberstellung hervor: Bei der Einführung der IV wurde angenommen, von den Gesamtaufwendungen würden 86 Prozent auf Geldleistungen, 10 Prozent auf Sachleistungen und 4 Prozent auf weitere Aufgaben entfallen. Am Gesamtaufwand der ersten sieben Jahre haben jedoch die Geldleistungen mit nur 66 Prozent, die Sachleistungen dagegen mit 22 Prozent teilgenommen. Die verbleibenden 12 Prozent umfassen die Beiträge zur Förderung der Invalidenhilfe und die Verwaltungskosten.

### *Die Revision*

Die Liste der angemeldeten Revisionsbegehren war außerordentlich reichhaltig. Die Expertenkommission hatte sich mit rund 80 Einzelpunkten zu befassen. Die vom Bundesrat in seinen Gesetzesentwurf aufgenommenen Revisionsvorschläge betreffen das Gebiet der Eingliederung, der Geldleistungen, der Organisation und der Invalidenhilfe. Erweitert werden sollen die Leistungen bei erstmaliger beruflicher Eingliederung und bei der Sonderschulung. Ferner sollen die Leistungen für hilflose Minderjährige und die Gewährung von Hilfsmitteln an nicht eingliederungsfähige Invalide neugestaltet werden. Auf dem Gebiet der Geldleistungen ist vorgesehen, den Eingliederungszuschlag zu den Taggeldern neu zu ordnen, die Altersgrenze für Taggelder, Renten und Hilflosenentschädigungen allgemein vom 20. auf das 18. Altersjahr herabzusetzen, die Rentenberechtigung in Härtefällen zu erweitern und die Bedarfsklausel bei den Hilflosenentschädigungen aufzuheben. Organisatorisch sind namentlich die Abgrenzungsnormen zur Krankenversicherung sowie die neuen Kompetenzen der Präsidenten der IV-Kommissionen von Bedeutung. Der allgemeinen Invalidenhilfe soll schließlich eine großzügigere Beitragsleistung an Wohnheime für Invalide dienen.

Beziehen sich demnach die Änderungen auf verschiedene Einzelpunkte und sind sie – im Rahmen des Gesamtwerkes – von begrenzter Bedeutung, so werden sie sich doch für viele Versicherte positiv auswirken und der Versicherung erlauben, ihre soziale Aufgabe besser als bisher zu erfüllen.

### *Nichterfüllte Wünsche*

Die Botschaft erwähnt auch einige Revisionsbegehren, die nicht erfüllt werden konnten. So wurde dem Wunsche, die Hilfsmittel zur Eingliederung auch an Altersrentner abzugeben, nicht entsprochen, da dies nicht eine Aufgabe der IV sei. Die Frage gehöre in den Rahmen der Altersprobleme und werde außerhalb

der IV-Revision weiter verfolgt. Ebenso wurde die Gewährung von Hilflosenentschädigung an alle hilflosen Altersrentner abgelehnt. Die Ausrichtung eines Pflegebeitrages an Alte stelle wohl ein echtes soziales Problem dar, doch betreffe dieses die Alterspolitik und nicht die IV. Zudem würde die Mehrbelastung der IV bei Gewährung der Hilflosenentschädigung ohne Bedarfsklausel schätzungsweise für die nächsten 20 Jahre auf durchschnittlich 50 Millionen Franken und auf lange Sicht auf durchschnittlich 70 Millionen Franken zu stehen kommen. Die Frage der Hilflosenentschädigung für Altersrentner, über die jetzige Regelung hinaus, sei bei einer künftigen AHV-Revision zu prüfen.

Abgelehnt wurden auch die Ausrichtung eines speziellen Blindengeldes, die Fristverlängerung für Beschwerden gegen Kassenverfügungen von 30 Tagen auf 3 bzw. 6 Monate, ferner das Begehren, an Anstalten, die medizinische Maßnahmen für Leistungsbezüger der IV durchführen, Baubeiträge zu gewähren. Keine Folge wurde der Anregung gegeben, an Spezialstellen der öffentlichen Invalidenhilfe und an schulpyschologische Dienste Beiträge auszurichten.

### *Die Kosten*

Die Gesetzesrevision der IV, wie sie der bundesrätliche Entwurf vorschlägt, wird jährliche Mehraufwendungen von 13,6 Millionen Franken erfordern. Dazu kommen Leistungsverbesserungen, die auf dem Verordnungsweg einzuführen sind, so daß sich die gesamte Mehrbelastung der IV auf 43,7 Millionen Franken belaufen wird. Die Erhöhung der AHV/IV-Renten um 10 Prozent ab 1. Januar 1967 wird die IV mit weiteren 18 Millionen belasten, womit sich der vorgesehene Gesamtaufwand für 1967 auf 342 Millionen Franken erhöht.

Nimmt man an, daß die Gesetzesrevision auf 1. Januar 1968 in Kraft tritt, und dann sämtliche Kosten der Revision sich auswirken werden, so kommt man für das nächste Jahr auf ein Ausgabentotal von 372 Millionen, dem Einnahmen im Betrage von 348 Millionen gegenüberstehen. Es ergäbe sich dann ein Defizit von 24 Millionen Franken, das aus verschiedenen Gründen aber auch noch größer ausfallen könnte. Der Bundesrat beantragt daher, den *Beitrag der Versicherten und Arbeitgeber von 0,4 auf 0,5 Prozent des Erwerbseinkommens hinaufzusetzen*. Die öffentliche Hand hätte nach wie vor die Hälfte der IV-Kosten zu decken, würde aber durch die Begrenzung der Reserve eine leichte Entlastung erfahren. Danach hätten Bund und Kantone 1968 noch 171 Millionen (186 Millionen minus 15 Millionen Überschuß) zu leisten, während die Beiträge der Versicherten und Arbeitgeber von 160 auf 200 Millionen steigen würden. Für das Gesamtbudget 1968 der IV ergibt sich danach ein Einnahmenüberschuß von einer Million Franken.

Sofern es gelingt, die Vorlage in der Herbstsession 1967 zu verabschieden, kann die Revision auf 1. Januar 1968 in Kraft treten, was im Interesse der Invaliden dringend zu wünschen wäre.

gk